

Praktikumsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 20.11.2019

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik in der jeweils gültigen Fassung und analog dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. I 2010, 614) insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen
2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
3. zur Zulassung von Praxisstellen,
4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 analog des o g Gesetzes.

§ 2

Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studierenden an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in den Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Handlungsfähigkeit in systemischen und lebensweltlichen Zusammenhängen in ihrer Ausdifferenzierung und Heterogenität, die Fähigkeit zur Verankerung von Expert*innenschaft für Kindheit(en) und Kinder in bestehenden Systemen und die Fähigkeit, Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erfassen, zu schaffen und zu nutzen, sollen entwickelt werden. Die Studierenden bekommen die Möglichkeit, eine ausdifferenzierte berufliche Identität zu entwickeln.

§ 3

Ziel, Umfang und Inhalt der Praxisphasen in den Modulen 1,5,8,10 und 14

Die Praxisphasen der Module 1, 5, 8, 10 und 14 sind erfolgreich zu absolvieren und im Praxisreferat nachzuweisen.

(1)

Modul 1: Einführung in das Studium

Inhalt: Hospitationen in der Praxis, Kennenlernen von informellen Orten, an denen Kindheiten stattfinden, narrative Beschreibung von Phänomenen der dort stattfindenden Alltagsrealitäten und begleitete Reflexion .

Zeitpunkt und Umfang: 1. Semester, 60 Stunden.

(2) Modul 5: Entwicklung, Lernen und Bildung aus transdisziplinärer Perspektive – Entwicklungsbegleitung

Inhalt: Dokumentation und Analyse von Entwicklung und selbst erlebter Beziehung als Fallgeschichte in Bezug zu Theorien und eigenen biographischen Konstellationen.

Zeitpunkt und Umfang: 2. und 3. Semester, 120 Stunden.

(3) Modul 8: Allgemeine inklusive Didaktik und Fachdidaktik

Inhalt: Transformation von erarbeiteten Bildungszielen in didaktischen Fragestellungen. Vertiefung der Kompetenzen und der Fähigkeit, didaktisch mit Kindern und Jugendlichen in pädagogischen, sozialpädagogischen und religionspädagogischen Kontexten zu arbeiten.

Zeitpunkt und Umfang: 3. und 4. Semester, 160 Stunden

(4) Modul 10: Religionspädagogik und Kindheit(en)

Inhalt: Kennenlernen und Anwenden von Methoden der religiösen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen

Zeitpunkt und Umfang: 3. Semester, 60 Stunden

(5) Modul 15: Individuelles Schwerpunktstudium

Inhalt: Ein Praxisprojekt in Bezug auf den individuellen Studienschwerpunkt: „Leitung und Management“ oder „Kindheitsforschung“ oder „Ästhetische Methoden“

Zeitpunkt und Umfang: 6. und 7. Semester, 200 Stunden

§ 4

Ziel, Inhalte, und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 13)

(1) Ziele:

Unter Anleitung übernimmt der/die Studierende zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle und erprobt dabei den Transfer von theoriegeleitetem, methodischem und didaktischem wie auch „verstehendem“ Fachwissen in selbständiges und eigenverantwortliches Handeln. Der/Die Studierende reflektiert die Praxis in Bezug auf das in der Hochschule erworbene Wissen sowie dieses Wissen kritisch in Bezug auf die Praxis.

(2) Inhalte:

Relevante kindheitspädagogische Arbeitsfelder werden unter besonderer Berücksichtigung der Fragestellungen, Perspektiven und Diskurse der Kindheitspädagogik erschlossen. Dabei wird der Transfer von theoriegeleitetem, methodischem und didaktischem Fachwissen in Handeln erprobt als auch die Praxis in Bezug auf bereits erworbenes Fachwissen sowie dieses Wissen in Bezug auf die Praxis reflektiert.

Studierende setzen sich mit der eigenen Berufsrolle, der professionellen Haltung und interprofessionellen Zusammenarbeit auseinander und entwickeln eine Vorstellung einer beruflichen Identität als Kindheitspädagog*in.

Die strukturellen, finanziellen und rechtlichen Kontexte und Rahmen des pädagogischen Handelns werden wahrgenommen und erarbeitet; dabei sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

(3) Lernzielvereinbarung:

Das praktische Studiensemester ist auf der Grundlage einer individuellen Lernzielvereinbarung durchzuführen. Sie wird zwischen der/dem Studierenden und der anleitenden Fachkraft und der Leitung der Begleitseminare an der Hochschule innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart.

Die Lernzielvereinbarung stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. In der Lernzielvereinbarung werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

(4) Umfang

Das praktische Studiensemester (Modul 13) umfasst ein Blockpraktikum im Umfang von mindestens 720 Stunden und die Teilnahme an den begleitenden Seminaren. Dies entspricht einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit.

(5) Urlaub:

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei der Umfang gem. §4 Abs. 4 erreicht werden muss.

(6) Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen fünf Arbeitstage überschreitende Fehltage nachgeholt werden.

(7) Zeitraum:

Das praktische Studiensemester wird in der Regel im 4. und im 5. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel jedoch nicht vor dem 01. August an.

(8) Auslandspraktikum:

Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung der Leitung des Praxisreferates und der Leitung des International Office im Ausland absolviert werden.

§ 5

Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 13)

(1) Kolloquiumsarbeit:

In der Kolloquiumsarbeit nach dem praktischen Studiensemester stellen die Studierenden die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen berufspraktischen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(2) Umfang:

Die Kolloquiumsarbeit soll 20-25 Textseiten umfassen.

(3) Gruppenarbeit:

Die Kolloquiumsarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(4) Termine:

Der Abgabetermin richtet sich nach dem Kolloquiumstermin. Die Termine werden vom erweiterten Prüfungsausschuss Kindheitspädagogik festgesetzt und semesterweise veröffentlicht.

(5) Bewertung:

Die Kolloquiumsarbeit wird von den jeweiligen Mitgliedern des Kolloquiumskommission (gem. § 9, Abs. 4) bewertet, jedoch nicht benotet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 6 ein.

§ 6

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen in Modul 13

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle:

Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß § 3 Sozialberufenerkennungsgesetz als geeignet anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Kindheitspädagogik wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) Praxisanleitung:

Die Praxisstellen stellen eine Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Kindheitspädagog_innen oder von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz geleistet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung von sonstigen vergleichbar qualifizierten Fachkräften mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates.

(3) Freistellung zur Teilnahme an den Begleitseminaren:

Die Praxisstellen stellen die Studierenden im praktischen Studiensemester zur Teilnahme an den Begleitseminaren der Hochschule frei.

(4) Praktikumsvereinbarung:

Zwischen dem/der Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Praxisreferat von der/dem Studierenden vor Antritt der jeweiligen Praxisphase vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 7

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen in Modul 13

(1) Beurteilung:

Am Ende des praktischen Studiensemesters (Modul 13) händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden eine Beurteilung aus. Die Beurteilung ist eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob die Praxisphase aus Sicht des Lern- und Bildungsortes Berufspraxis erfolgreich absolviert wurde und sie sollte Studierende dazu anregen, sich fachlich weiter zu entwickeln.

Die Grundlage für die Beurteilung ist die Lernzielvereinbarung. Sie soll Bezug nehmen auf:

1. Gestaltung und Verlauf der Praxisphase
 - Rahmenbedingungen, unter denen die Praxisphase absolviert wurde;
 - Umfang der absolvierten Zeit in der Praxis (mind. 90Tage);
 - Allgemeine und besondere Aufgabenstellungen während des praktischen Studiensemesters;
 - Formen der Praxisanleitung.
2. Studierende
 - Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln;
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen;
 - Beziehungsgestaltung zu Adressat*innen, Umgang mit Einzelnen und /oder Gruppen;
 - Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachlicher Einordnung und Beurteilung;
 - Administrative Kompetenzen;
 - Festgehaltene Lernfortschritte;
 - Weiterer Lernbedarf.
3. Zusammenfassung
 - Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit;
 - Aussage über die berufliche und fachliche Eignung, insbesondere der Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen:

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortliche Begleitseminarleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des Praxisreferates und Begleitseminarleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters:

Gelangt der erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid. Der erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern.

§ 8

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD:

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext des Moduls 13 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlichen Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. Im praktischen Studiensemester sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

(2) Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule:

Studierende, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die EHD nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen. Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates abzustimmen und durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

(3) Praxisforen:

Die Begleitseminarleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel während des praktischen Studiensemesters, die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) Fortbildung für anleitende Fachkräfte:

Der Studiengang Kindheitspädagogik bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 9

Durchführung des Kolloquiums

(1) Zweck und Inhalt des Kolloquiums:

Im Kolloquium wird festgestellt, ob die/der Studierende über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügt, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Kindheitspädagogik beruflich tätig zu werden. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit.

(2) Meldung zum Kolloquium:

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 9 a-b aufgeführten Nachweise beizufügen.

(3) Zulassung zum Kolloquium:

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen:

Die Kolloquiumskommissionen werden vom erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie setzen sich in der Regel zusammen aus einer/einem hauptamtlich Lehrenden im Studiengang und einem/einer Vertreter*in der Berufspraxis, der/die nicht anleitende Fachkraft eines/einer zur Prüfenden gewesen ist.

(5) Durchführung des Kolloquiums:

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Studierende/r 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums:

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Kolloquiumsarbeit und die Bewertung nach § 4 Abs. 5 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der Prüfer*innen überein, wird das Ergebnis im

Anschluss an das Kolloquium mündlich den Studierenden bekannt gegeben. Wenn die Prüfer*innen zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums:

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses. Darin enthalten ist auch die Information, ob eine neue Kolloquiumsarbeit anzufertigen ist. Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium auf Antrag innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(8) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen:

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Student*innen die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei dem/der Leiter*in des Praxisreferates zu stellen.

§ 10

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn

- a) die Beurteilung gem. § 7, Abs 1 insgesamt positiv ist und die Praxiszeiten in erforderlichem Umfang (mind. 100 Tage) bestätigt werden;
- b) die/der Studierende an den Begleitseminaren erfolgreich teilgenommen hat bzw. die erforderlichen Nachweise gemäß § 8, Abs. 1 oder Abs. 2 vorlegen,
- c) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 11

Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats:

Das Praxisreferat ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung entsprechend des Sozialberufenerkennungsgesetzes zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praxisstellen,
- Einladung der anerkannten Praxisstellen zu einem jährlichen Treffen (Praxisstellentreffen) zum Austausch über Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis und zur Formulierung von Anregungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Praxisphase,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für diese,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Kindheitspädagogik vorgeschrieben sind,
- Modulverantwortung für das Modul 13 / praktisches Studiensemester zusammen mit einem/einer professoralen Kolleg*in,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praxisphasen,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studiensemester betroffen ist,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Begleitseminare in allen Praxisangelegenheiten,

- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreter*innen der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen.

§ 12

Erweiterter Prüfungsausschuss

(1) Zusammensetzung und Aufgaben:

Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Prüfungsausschusses sind in § 16 PO des Studienganges Kindheitspädagogik wie folgt geregelt:

1. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss zu bilden.
2. Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, Leitung des Praxisreferates sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in den Arbeitsfeldern Kindheitspädagogik.
3. Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Grundlage für die Berufung ist ein im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Praxisstellentreffen (§ 13 (f)) mit der Berufspraxis abgestimmter Vorschlag. Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.
4. Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe
 - a) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufenerkennungsgesetzes sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik zu achten,
 - b) die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - c) die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
 - d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.
5. Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
6. Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Einbeziehung der Berufspraxis

Den Praxisphasen liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) den erweiterten Prüfungsausschuss Kindheitspädagogik (§ 12 Praktikumsordnung)
- b) die Kolloquiumskommissionen (§ 9 Abs. 4 Praktikumsordnung)
- c) das Praxisreferat (§ 11 Praktikumsordnung)
- d) die Praxisforen (§ 8 Abs. 3 Praktikumsordnung)
- e) Fortbildungen für anleitende Fachkräfte (§ 8 Abs. 4 Praktikumsordnung)
- f) jährlich stattfindende Praxisstellentreffen

§ 14

Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

Die staatliche Anerkennung wird gemäß § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz auf Antrag durch die Evangelische Hochschule Darmstadt erteilt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ / „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen.

§ 15

Übergangsregelung

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit /childhood studies“ erfolgreich abgeschlossen haben oder das Studium begonnen und dieses nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen haben, kann nach § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verliehen werden.

§ 16

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten:

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik vom 20.11.2019 in Kraft.

(2) Geltungsbereich:

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik vom 20.11.2019.